

Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden mit Elektrizität Eintarifzähler

Stand: 01.01.2026

1. Allgemeine Hinweise

Diese Informationen regeln die *Allgemeinen Bedingungen*, zu denen die Stadtwerke Landshut Nicht-Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zu nachstehenden Preisen mit Elektrizität beliefern. Als Nicht-Haushaltskunden gelten Letztverbraucher, die Energie für den Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke mit einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh beziehen.

Aktuelle und weiterführende Informationen, insbesondere zu den aktuellen Energiepreisen, sind unter www.stadtwerke-landshut.de sowie unter Telefon 0800 0871 871 (kostenlos aus dem dt. Festnetz), per E-Mail unter info@stadtwerke-landshut.de und im Kundenzentrum der Stadtwerke Landshut, Altstadt 74, 84028 Landshut erhältlich.

2. Preise für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Elektrizität in Niederspannung

2.1 Strompreise für Eintarifzähler (gültig ab 01.01.2025)

	Einheit	netto	brutto
Grundpreis mit konventioneller Messung	€/Monat	8,52	10,14
Verbrauchspreis	ct/kWh	37,45	44,57

*kundenorientiert.
nachhaltig.
effizient.*

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Ersatzversorgungspreises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen mit konventioneller Messung: (Hinweis gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 5 StromGVV)

Der Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:	€/Jahr	ct/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr mit konventioneller Messung	102,24	
Verbrauchspreis pro verbrauchter kWh		37,45

In den Netto-Endpreis fließen ein:

Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe *		1,590
EEG-Umlage		0,000
KWKG-Umlage		0,446
Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 2024 § 19 StromNEV-Umlage)		1,559
Offshore-Netzumlage		0,941
Abschaltbare Lasten-Umlage		0,000

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:

Netzentgelt pro verbrauchter kWh **		6,09
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz **	60,00	
Messstellenbetrieb für konventionelle Messung (wenn Netzbetreiber)	15,55	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	75,55	12,68

Rechnerisch ergibt sich damit als Ersatzversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Verwaltungsaufwand, Kundenservice-, Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie Marge):

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	26,69	
Verbrauchspreis pro verbrauchte kWh		24,77

* Abweichungen aufgrund der Gemeindegröße sind möglich.

** Netzentgeltreduzierungen werden im Rahmen der Jahresabrechnung berücksichtigt.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

2.2 Mehrkosten für digitale Zähler

Zukünftig wird jeder Haushalt mit mindestens einer modernen Messeinrichtung ausgestattet.

Für Stromkunden mit einem höheren Verbrauch (über 6.000 Kilowattstunden) wird ein Zählergerät Pflicht, das zudem Daten senden und empfangen kann, ein sogenanntes intelligentes Messsystem.

Eintarif		€/Monat netto brutto	
Mehrkosten für moderne Messeinrichtung		0,02 0,02	
Eintarif	Jahresverbrauch kWh/a	€/Monat netto brutto	
Mehrkosten für intelligentes Messsystem	0 bis 10.000	0,02	0,02
	10.001 bis 20.000	2,12	2,52
	20.001 bis 50.000	4,92	5,85
	50.001 bis 100.000	7,02	8,35

Die Mehrkosten gelten bei vom Messstellenbetreiber veranlassten Einbau.

Weitere Infos und Preise für Zusatzleistungen erhalten Sie unter www.stadtwerke-landshut.de/messstellenbetrieb.

2.3 Zusätzliche Entgelte und Kosten

Abrechnung (je Vorgang)		netto	brutto
2.3.1	Mehrkontenführung (getrennte Kundenkonten)	14,69 €	17,48 €

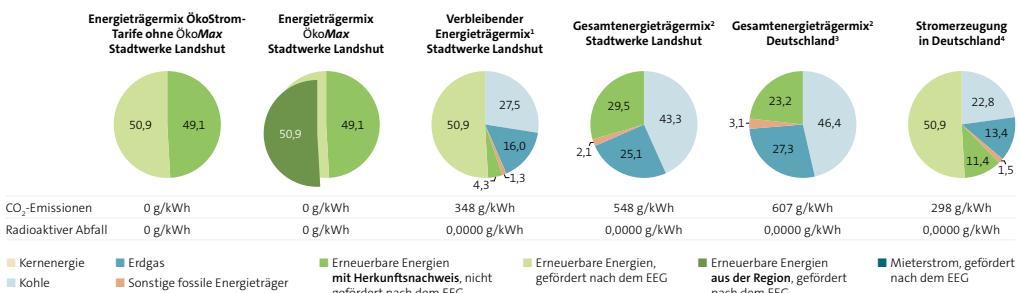
3. Eintarif/Zweitarif – was passt für mich?

Ab einem Jahresverbrauch von über 3.000 kWh und einem Niedertarifanteil von ca. 60 % (= 1.800 kWh) lohnt sich bereits die getrennte Erfassung von Hoch- und Niedertarifverbräuchen für Sie.

Weitere Informationen sowie eine Berechnungshilfe zur Schwachlastregelung finden Sie unter www.stadtwerke-landshut.de > Geschäftskunden > Energie > Strom > weitere Infos.

4. Stromkennzeichnung (Hinweis gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz)

aus dem Bezugsjahr 2024 erhalten Sie folgende Angaben:



Ausweisung Herkunftsstaaten ÖkoStrom Stadtwerke Landshut nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 EnWG: Norwegen (74 %), Finnland (19 %), Portugal (5 %), Österreich (2 %)
ÖkoMax Stadtwerke Landshut mit Regionalnachweisen aus Landshuter Wasserkraft

¹ Standard-Tarife ohne ÖkoStrom | ² Durch die EnWG-Novelle 2021 entfällt die Angabe des Anteils „Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“

³ Berechnung der Stadtwerke Landshut | ⁴ Quelle: BDEW

5. Energieeinspar- und Energieeffizienzberatungsangebote (Hinweis gemäß § 4 EDL-G)

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Angaben über die Wirksamkeit von angebotenen Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten erhalten Sie bei den Stadtwerken Landshut (Kontaktdaten siehe unten) und den bekannten Verbraucherorganisationen (zum Beispiel Verbraucherzentrale Bayern, Beratungsstelle Landshut, Neustadt 516, 84028 Landshut, E-Mail: landshut@vzbayern.de) und Energieagenturen (zum Beispiel www.dena.de, www.landshuterenergieagentur.de).

6. Allgemeine Versorgungsbedingungen

Es gelten die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Landshut zur Stromgrundversorgungsverordnung (EB StromGVV).

7. Kontakt

Haben Sie Fragen oder benötigen weitere Informationen, ist unser Serviceteam im Kundenzentrum der Stadtwerke Landshut, Altstadt 74, 84028 Landshut, gerne für Sie da.

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 9.00 – 18.00 Uhr
Sa. 9.00 – 13.00 Uhr

Telefon: 0800 0871 871
Fax: 0871 1436 2052
E-Mail: info@stadtwerke-landshut.de
Internet: www.stadtwerke-landshut.de

